

# **Promotionsordnung**

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 13. März 2019)

# Promotionsordnung

der Hochschule für Musik und Theater

„Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 13. März 2019)\*<sup>1</sup>

Auf der Grundlage von § 40 Abs. 2 i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 10. Dezember 2008 – SächsHSG – hat der Fakultätsrat der Fakultät III der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig am 5. Mai 2010 die folgende Promotionsordnung erlassen:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeiner Teil</b>	
§ 1 Verleihung des Doktorgrades	4
§ 2 Promotion	4
§ 3 Promotionskommission	4
§ 4 Gutachter und Prüfer	5
<b>II. Zulassung zum Promotionsverfahren</b>	
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 6 Zulassungsverfahren	6
<b>III. Durchführung des Promotionsverfahrens</b>	
§ 7 Dissertation	8
§ 8 Begutachtung der Dissertation	8
§ 9 Rigorosum	9
§ 10 Disputation	10
§ 11 Feststellung des Gesamtprädikates	11
§ 12 Wiederholung	11
§ 13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	11
<b>IV. Abschluss des Promotionsverfahrens</b>	
§ 14 Beurkundung der Promotion	12
§ 15 Veröffentlichung	12
§ 16 Einsicht in die Promotionsakten	13

<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
§ 17 Ehrenpromotion	13
§ 18 Widerspruch	14
§ 19 Entzug des Doktorgrades	14
§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	14
Anlage 1	15
Anlage 2	16

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Verleihung des Doktorgrades**

- (1) Die Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig verleiht aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), zweier mündlicher Prüfungen (Rigorosum) und einer öffentlichen Verteidigung (Disputation) den akademischen Grad eines „Doctor philosophiae“ (Dr. phil.).
- (2) Die Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig kann in Anerkennung besonderer Verdienste um Wissenschaft, Kultur und Kunst den akademischen Grad „Doctor philosophiae honoris causa“ (Dr. phil. h. c.) verleihen.

### **§ 2**

#### **Promotion**

- (1) Promotionsleistungen können an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig in Theater- und Medienwissenschaft/ Dramaturgie, Musikpädagogik oder Musikwissenschaft erbracht werden.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung des Kandidaten, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorie und Methoden darstellen.
- (3) Die Aufnahme in das Graduiertenstudium ist gesondert zu beantragen.

### **§ 3**

#### **Promotionskommission**

- (1) Die Promotionskommission setzt sich zusammen aus vier promovierten Hochschullehrern, die Mitglieder der Hochschule sind oder waren sowie einem promovierten Mitarbeiter. Die Promotionskommission wählt aus dem Kreis der Hochschullehrer einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Promotionskommission wird vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter drei aus der Gruppe der Hochschullehrer, anwesend sind.
- (4) Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen der Promotionskommission werden Protokolle angefertigt, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen sind.
- (6) Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich.

## **§ 4 Gutachter und Prüfer**

- (1) Die Promotionskommission entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und bestimmt die Gutachter. Vorschläge des Kandidaten für die Gutachter sind zulässig.
- (2) Die Dissertation wird von zwei promovierten Hochschullehrern bewertet. Der Erstgutachter (Betreuer) muss Hochschullehrer oder im Ruhestand befindlicher Hochschullehrer der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig sein.
- (3) Die Promotionskommission bestellt für die beiden Prüfungen des Rigorosums jeweils eine Prüfungskommission, die aus drei promovierten Hochschullehrern besteht, und bestimmt deren Vorsitzende. Als Prüfer können auch promovierte Professoren einer anderen Hochschule bestellt werden.
- (4) Die Promotionskommission bestellt für die Disputation eine Prüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens sechs Prüfern, darunter mindestens vier Hochschullehrern. Ihr müssen drei Mitglieder der Promotionskommission und sollen die Gutachter der Dissertation angehören.

## **II. Zulassung zum Promotionsverfahren**

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein mit einem Diplom-, Magister- oder Masterabschluss oder ein mit dem Staatsexamen abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Hochschule (Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule). In der Regel soll der Studienabschluss mindestens mit dem Gesamtpredikat „gut“ bewertet worden sein.
- (2) Für Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule gilt § 40 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Eignungsfeststellungsverfahren nach § 40 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Ziffer 2 SächsHSFG in der jeweils geltenden Fassung besteht in der Vorlage der bisher verfassten wissenschaftlichen Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Prüfung im angestrebten Promotionsfach.
- (3) Sofern der Antragsteller in seinem bisherigen Studium gemäß Absatz 1 keine wissenschaftliche Diplom-, Master- oder Staatsexamensarbeit angefertigt hat, ist vor der Zulassung zum Promotionsverfahren eine Zulassungsprüfung abzulegen, mit der die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen wird. Die Zulassungsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit zu einem von der

Promotionskommission benannten Thema und einer mündlichen Prüfung im angestrebten Promotionsfach.

- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse entscheidet die Promotionskommission unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen.
- (5) Im Promotionsgebiet Musikwissenschaft sind Zeugnisse über Kenntnisse einer alten und einer modernen Fremdsprache vorzulegen. In den Promotionsgebieten Dramaturgie und Musikpädagogik sind Zeugnisse zum Nachweis von Kenntnissen zweier Fremdsprachen vorzulegen.
- (6) Antragsteller, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zur Zulassung Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) mit einem entsprechenden Zertifikat des Goethe- oder des Herder-Instituts nachweisen.
- (7) Antragsteller, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Dissertation in deutscher Sprache verfassen wollen, müssen zur Zulassung über Absatz 6 hinaus Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des GER mit einem entsprechenden Zertifikat des Goethe- oder des Herder-Instituts nachweisen. Antragsteller, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die ihre Dissertation gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 in englischer Sprache verfassen wollen, müssen zur Zulassung zusätzlich zu Absatz 6 Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C2 des GER mit einem entsprechenden Zertifikat (Unicert 4 oder Cambridge Certificate C2 - CPE) nachweisen.

## **§ 6**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Promotionskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf; gegebenenfalls mit einer Liste bisheriger Veröffentlichungen des Antragstellers,
  - b) Nachweise über das Vorliegen der im § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - c) eine Erklärung darüber, wann, wo und in welcher Weise sich der Antragsteller bereits einem nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahren unterzogen hat oder anderweitig in einem Promotionsverfahren steht,
  - d) das vorläufige Thema der Dissertation mit einem Exposé und
  - e) das schriftliche Einverständnis einer in § 4 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Person, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.
- (2) Die Promotionskommission kann den Antragsteller als Doktoranden zulassen, wenn
  - a) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt sind,
  - b) die in Abs. 1 geforderten Angaben vorliegen,
  - c) sich der Antragsteller weder einem früheren Promotionsverfahren im gleichen oder einem verwandten Gebiet erfolglos unterzogen hat noch in einem anderen Promotionsverfahren steht und

- d) keine Gründe vorliegen, die zur Ungültigkeit der Promotion oder zur Entziehung des Doktorgrades führen können.  
Soweit die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Absätze 5, 6 und 7 nicht nachgewiesen wurden, erfolgt die Zulassung unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Nachweis der Sprachkenntnisse spätestens mit dem Antrag auf Annahme der Dissertation erfolgt.
- (3) Der Prüfungskommission für die Eignungsfeststellungsprüfung sowie für die Zulassungsprüfung sollen drei promovierte Hochschullehrer angehören, von denen mindestens zwei zugleich Mitglied der Promotionskommission sind.
- (4) Unter Berücksichtigung der bisherigen Studien des Antragstellers kann die Promotionskommission bestimmen, dass der Antragsteller bis zur Einreichung der Promotionsschrift weitere Vorlesungen und Seminare zu absolvieren hat. Deren Art und Umfang legt die Promotionskommission fest.
- (5) Wird die Dissertation nicht innerhalb von 5 Jahren nach Zulassung zur Promotion eingereicht, hat der Promovend bis zum Ablauf dieser Frist eine schriftliche Stellungnahme zum Stand seines Promotionsprojektes und zur zeitlichen Perspektive der Fertigstellung seiner Dissertation abzugeben. Bei Fortsetzung des Promotionsverfahrens jeweils mit Ablauf weiterer 2 Jahre hat der Promovend zum Ablauf des festgelegten Zeitraums eine erneute Stellungnahme gemäß Satz 1 einzureichen. Gleiches gilt beim Ruhen des Verfahrens. Die Promotionskommission kann auf Grundlage der Stellungnahme oder soweit keine Stellungnahme erfolgt
- a) die Zulassung zur Promotion widerrufen, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Verfahrens nicht mehr zu erwarten ist oder
  - b) das Ruhen des Promotionsverfahrens für einen bestimmten Zeitraum festlegen. Nach Ablauf des Ruhenszeitraums kann die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 Satz 4 über die Wiederaufnahme des Promotionsverfahrens entscheiden.
- (6) Mit Einreichen der Promotionsschrift sind Testate über drei je einsemestrige Doktorandenseminare beizubringen.
- (7) Die Entscheidungen der Promotionskommission teilt der Vorsitzende dem Antragsteller durch Bescheid mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Mit der Annahme des Bewerbers als Doktorand hat dieser Anspruch auf Betreuung durch einen Erstgutachter. Dies gilt auch bei einer Zulassung gemäß Absatz 2 Satz 2. Dieser Anspruch besteht nicht während des Ruhens des Verfahrens. Soll das Promotionsverfahren nach Ende des Ruhenszeitraums wieder aufgenommen werden, hat der Promovend mit seiner Stellungnahme eine Bestätigung des Erstgutachters über die Fortsetzung der Betreuung einzureichen, anderenfalls ist von der Promotionskommission ein neuer Erstgutachter zu bestimmen.

### **III. Durchführung des Promotionsverfahrens**

#### **§ 7 Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und der Promotionskommission in vier gleichlautenden Exemplaren einzureichen. In begründeten Fällen kann die Promotionskommission auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung der Gutachter auch Englisch als Sprache zulassen. Ist die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefasst, muss sie eine deutschsprachige Zusammenfassung enthalten. Das Titelblatt ist gemäß Anlage 1 dieser Ordnung zu gestalten. Der Dissertation ist als Anlage eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Text beizufügen: „Ich versichere, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, als Entlehnungen kenntlich gemacht habe, und dass diese Dissertation noch keiner anderen Hochschule zur Prüfung vorgelegen hat und auch noch nicht anderweitig veröffentlicht worden ist. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt. Die Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater 'Felix Mendelssohn Bartholdy' Leipzig ist mir bekannt.“
- (2) Der Dissertation sind beizufügen:
  - a) ein Antrag auf Annahme der Dissertation,
  - b) eine elektronische Version der Dissertation, Format und Datenträger sind mit der Promotionskommission abzustimmen,
  - c) eine Zusammenfassung der Dissertation in Thesenform (zehn Exemplare) und
  - d) Nachweise über die von der Promotionskommission festgelegten Studien und Seminare gemäß § 6 Abs. 4 und 6.
- (3) Die Promotionskommission überprüft die Vollständigkeit des Antrags nach Absatz 1 und 2 und leitet die Dissertation bei Vollständigkeit den Gutachtern zur Begutachtung zu.
- (4) Der Antrag auf Annahme der Dissertation kann zurückgenommen werden, solange die Gutachten noch nicht vorliegen.

#### **§ 8 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Dissertation zu erstellen. Bei unzumutbarer Fristüberschreitung kann ein neuer Gutachter bestellt werden.
- (2) Die Gutachter empfehlen in ihren Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und schlagen deren Bewertung vor. Wenn ein Gutachter die Ablehnung empfiehlt, ist ein drittes Gutachten einzuholen. Empfehlen zwei

Gutachter die Ablehnung, ist die Dissertation abgelehnt. In diesem Falle kann die Ablehnung mit Auflagen zur Umarbeitung versehen werden, aufgrund derer eine neuerliche, endgültige Bewertung vorgenommen wird.

(3) Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Noten:

- sehr gut (1)
- gut (2)
- genügend (3)
- ungenügend (4)

Die Bewertung mit „ungenügend“ entspricht einer Ablehnung der Dissertation.

(4) Nach Vorliegen der Gutachten entscheidet die Promotionskommission über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie legt die Benotung als rechnerisches Mittel der von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten fest. Das rechnerische Mittel dieser Noten wird mit einer Stelle nach dem Komma errechnet, weitere Stellen nach dem Komma bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Dissertation ist abzulehnen, wenn die Gutachten gemäß Absatz 1 und 2 dies empfehlen oder sich die Erklärung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 bis 7 als unrichtig erweist. Die Ablehnung ist dem Doktoranden vom Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten in den Akten.

(6) Nach Annahme der Dissertation ist diese ohne die Gutachten bis zum Zeitpunkt der Disputation auszulegen; zur Einsichtnahme sind die ordentlich berufenen Professoren, die Mitglieder der Promotionskommission und die promovierten Hochschullehrer der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig berechtigt.

## **§ 9 Rigorosum**

(1) Nach Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission die Termine für die Prüfungen des Rigorosums fest und gibt diese dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt.

(2) Das Rigorosum umfasst zwei Prüfungen. Die Prüfung im Hauptfach (Promotionsfach) dauert 60 Minuten, im Nebenfach 30 Minuten. Als Nebenfach ist eine weitere wissenschaftliche Disziplin zu wählen.

(3) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt und ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission dürfen als Zuhörer teilnehmen.

(4) Der Inhalt des Rigorosums darf sich nicht direkt auf das Thema der Dissertation beziehen. Vorherige Themenabsprachen sind zulässig; sie sind im Protokoll des Rigorosums zu vermerken.

(5) Im Anschluss an die Prüfungen des Rigorosums setzen die Prüfungskommissionen die Noten fest. Dabei gelten die Bestimmungen von § 8 Absatz 3 entsprechend. Unmittelbar nach Festlegung aller Prüfungsnoten ermittelt der Vorsitzende der

Promotionskommission die Gesamtnote des Rigorosums entsprechend § 8 Absatz 4 und teilt diese dem Kandidaten mit. Bei Nichtbestehen des Rigorosums wird ein schriftlicher Bescheid ausgefertigt, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 10 Disputation**

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Rigorosums setzt die Promotionskommission den Termin der Disputation fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit. Der Termin ist außerdem hochschulöffentlich bekannt zu geben. Zwischen Rigorosum und Disputation sollen mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.
- (2) Mit der Terminmitteilung werden dem Kandidaten die Gutachten - auf Wunsch mit Bewertung - zugestellt.
- (3) Die Disputation ist öffentlich.
- (4) Den Mitgliedern der Prüfungskommission für die Disputation wird vor der Disputation jeweils ein Exemplar der eingereichten Zusammenfassung der Dissertation in Thesenform zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Disputation besteht aus:
  - a) dem Autorreferat (ca. 20 Minuten)
  - b) dem Verlesen der Gutachten ohne Nennung der Benotung (ggf. auszugsweise)
  - c) der Erwiderung des Kandidaten
  - d) einer Diskussion unter Leitung des Vorsitzenden.An der Diskussion können sich alle der Disputation beiwohnenden Personen beteiligen. Die Diskussion bezieht sich auf den Gegenstand der Dissertation. Die Gesamtdauer der Disputation soll 90 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Im Anschluss an die Disputation setzt die Prüfungskommission deren Note fest. Dabei gelten die Bestimmungen von § 8 Absatz 3 entsprechend. Danach wird das Gesamtergebnis gemäß § 11 durch die Promotionskommission festgestellt.
- (7) Sobald das Gesamtergebnis festgestellt ist, teilt der Vorsitzende der Promotionskommission dem Kandidaten das Ergebnis der Disputation und das Gesamträdikat mit. Die Verkündung der Ergebnisse ist nichtöffentlich. Erklärt sich der Kandidat damit einverstanden, kann die Verkündung des Ergebnisses öffentlich erfolgen. Mit der Verkündung vollzieht der Vorsitzende die Promotion zum „Doctor philosophiae“ und übergibt die vorläufige Promotionsbestätigung gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2.
- (8) Bei Nichtbestehen der Disputation wird ein schriftlicher Bescheid ausgefertigt, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 11 Feststellung des Gesamtprädikates

- (1) Zur Feststellung des Gesamtprädikates der Promotion werden die Note der Dissertation dreifach, die Noten des Rigorosums und der Disputation jeweils einfach gewertet. Das rechnerische Mittel dieser Noten wird mit einer Stelle nach dem Komma errechnet, weitere Stellen nach dem Komma bleiben unberücksichtigt.
- (2) Das Gesamtprädikat lautet:
  - **summa cum laude (mit Auszeichnung)**; wenn die Dissertation von beiden Gutachtern mit „sehr gut“ bewertet wurde und die übrigen Promotionsleistungen ebenfalls mit „sehr gut“ bestanden worden sind,
  - **magna cum laude (sehr gut)** bei einem Durchschnitt bis 1,9,
  - **cum laude (gut)** bei einem Durchschnitt zwischen 2 und 2,9,
  - **rite (genügend)** bei einem Durchschnitt zwischen 3 und 3,9,
  - **non sufficit (ungenügend)** bei einem schlechteren Durchschnitt als 3,9.

## § 12 Wiederholung

- (1) Das Rigorosum oder die Disputation gelten als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint bzw. wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Promotionskommission die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt sie die jeweils vorgetragenen Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Bei Nichtbestehen des Rigorosums oder der Disputation ist eine einmalige Wiederholung binnen Jahresfrist möglich. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten.

## § 13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich der Doktorand bei seinen Promotionsvorleistungen oder Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, sind die Promotionsleistungen von der Promotionskommission für ungültig zu erklären.

## **IV. Abschluss des Promotionsverfahrens**

### **§ 14**

#### **Beurkundung der Promotion**

- (1) Nach in allen Teilen bestandener Promotion wird auf Anordnung der Promotionskommission eine Promotionsurkunde ausgefertigt.
- (2) Die Urkunde benennt das Promotionsfach, enthält den Titel der Dissertation, das Gesamtprädikat der Promotion in lateinischer Sprache und den verliehenen akademischen Grad. Sie enthält das Datum der Disputation und trägt die Unterschriften des Rektors, des zuständigen Dekans und des Vorsitzenden der Promotionskommission. Sie wird mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig versehen. Einen Anhalt für die Gestaltung der Urkunde gibt Anlage 2 dieser Ordnung.
- (3) Der zuständige Dekan händigt die Urkunde in einer dem Anlass gemäßen Form aus.
- (4) Es kann eine zusätzliche Bescheinigung beigelegt werden, aus der die im Rigorosum geprüften Fächer hervorgehen.
- (5) Vor der Vorlage eines Verlagsvertrages zur Publikation oder der Abgabe von Pflichtexemplaren gemäß § 15 wird eine auf 2 Jahre befristete vorläufige Promotionsbestätigung ausgestellt. Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung dieser vorläufigen Promotionsbestätigung. Die endgültige Urkunde wird ausgefertigt, wenn die im § 15 genannten Verpflichtungen zur Veröffentlichung erfüllt sind.

### **§ 15**

#### **Veröffentlichung**

- (1) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Vorsitzenden der Promotionskommission obliegt es, in Absprache mit den Gutachtern ihre Erfüllung festzustellen. Der Kandidat hat hierfür die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung zur Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen.
- (2) Der Kandidat ist verpflichtet, dem Vorsitzenden der Promotionskommission nach bestandener Prüfung binnen zweier Jahre einen Verlagsvertrag zur Publikation der Dissertation in der zum Druck genehmigten Fassung vorzulegen oder deren Veröffentlichung gemäß Absatz 3 Buchstabe a) nachzuweisen. Verlagsexemplare gemäß Absatz 3 Buchstabe b) müssen drei Jahre nach bestandener Prüfung abgeliefert sein. Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann die Promotionskommission auf Antrag des Kandidaten eine neue Abgabefrist festlegen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, erlischt das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (3) Der Verpflichtung nach Absatz 2 kann der Kandidat nach seiner Wahl nachkommen durch:

- a) Ablieferung einer elektronischen Version an die Hochschulbibliothek und Einwilligung zur Veröffentlichung auf einer von der Promotionskommission zu bestimmenden Online-Plattform. Datenformat und Datenträger sind mit der Hochschulbibliothek abzustimmen.
  - b) Übergabe von zwei Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens hundert Exemplare beträgt. Die beiden abgelieferten Exemplare werden in den Bestand der Hochschulbibliothek eingestellt.
  - c) Andere Publikationsformen bedürfen der Zustimmung der Promotionskommission.
- (4) Aus dem Titelblatt oder dem Vorwort der in Absatz 3 genannten Veröffentlichungsformen muss hervorgehen, dass es sich hierbei um eine an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig angenommene Dissertation handelt.

## **§ 16**

### **Einsicht in die Promotionsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) Der Antrag soll binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Vorsitzenden der Promotionskommission gestellt werden. Der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 17**

#### **Ehrenpromotion**

- (1) Die Verleihung des akademischen Grads nach § 1 Abs. 2 bedarf des begründeten Antrages eines promovierten hauptamtlichen Hochschullehrers der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig. Die Fakultät III verleiht für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die ihr zur Pflege anvertrauten Wissenschaften auf Beschluss des Fakultätsrates im Benehmen mit dem Senat Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber.
- (2) Mitgliedern der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig kann nur in besonderen Ausnahmefällen der akademische Grad nach § 1 Abs. 2 verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads nach § 1 Abs. 2 ist eine vom Rektor der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig unterzeichnete und mit Hochschulsiegel versehene Urkunde auszufertigen. Der Urkunde ist eine Würdigung beizufügen, aus der die der Ehrenpromotion zugrunde liegenden Leistungen oder Verdienste hervorgehen. Die Ehrenpromotion ist im Rahmen einer akademischen Feier zu vollziehen.

## **§ 18 Widerspruch**

Gegen die Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO statthaft. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Dekan einzulegen.

## **§ 19 Entzug des Doktorgrades**

Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 39 Absatz 4 SächsHSFG in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

## **§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Der Fakultätsrat der Fakultät III hat diese Promotionsordnung am 29. März 2010 beschlossen. Das Rektorat hat sie am 05. Mai 2010 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Damit tritt die Promotionsordnung vom 23. September 2008 außer Kraft.

Die Promotionsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 05.05.2010

.....  
Der Dekan der Fakultät III

.....  
Rektor\*<sup>1</sup>

\*1 - Änderungsnachweis (nichtamtlich)

Die Promotionsordnung vom 05. Mai 2010 wurde geändert durch:

1.	1. Änderungsordnung zur Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig vom 9. Dezember 2013
2.	2. Änderungsordnung zur Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig vom 8. Juni 2017
3.	3. Änderungsordnung zur Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig vom 13. März 2019

Anlage 1  
zur Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn  
Bartholdy“ Leipzig: Gestaltung des Titelblatts der Dissertationsschrift

.....  
(Titel der Arbeit)

Dissertation  
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie  
an der  
Hochschule für Musik und Theater  
„Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig,

vorgelegt von

.....

geb. am .....

in .....

Gutachter:

.....  
1. (Name, Institution)

.....  
2. (Name, Institution)

Anlage 2  
zur Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater  
„Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig: Gestaltung der Promotionsurkunde

**DIE HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND THEATER  
„FELIX MENDELSSOHN BARTHOLDY“ LEIPZIG**

verleiht

Frau/Herrn ....., geb. am ..... in .....

mit dieser Urkunde  
den akademischen Grad  
**doctor philosophiae (Dr. phil.),**

nachdem in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren im Fach .....  
durch die wissenschaftliche Arbeit zum Thema

.....  
.....  
.....

sowie durch Rigorosum und Disputation die wissenschaftliche Befähigung erwiesen  
und mit dem Gesamtprädikat

.....

bewertet wurde.

(Siegel)

Leipzig, den .....

.....  
Der Rektor

.....  
Der Dekan  
der Fakultät III ...

.....  
Der Vorsitzende der  
Promotionskommission